

**Naturkindergarten Fockbek e.V.**



**Kindergartenordnung  
für den  
Naturkindergarten Fockbek e.V.**

## **Vorbemerkung**

Die Arbeit in unserem Naturkindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung, der gültigen Satzung sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regeln, die zwischen dem Trägerverein, der Einrichtung und den Eltern getroffen werden. Die Aufgaben und Ziele des Naturkindergartens werden in der Konzeption ausführlich dargestellt.

Die Arbeit in unserem Naturkindergarten richtet sich nach dem Kindertagesstätten-Gesetz für Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 in seiner jeweils letzten Fassung und dieser Kindergartenordnung und ist steuerlich als gemeinnützig anerkannt. Dem Verein ist die Erlaubnis zum Betrieb eines Naturkindergartens mit einer Betreuungsgruppe mit bis zu 18 Kindern erteilt worden.

Wir wünschen Ihnen und vor allem Ihrem Kind, dass es sich in unserem Naturkindergarten wohlfühlt und hoffen auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vereinsvorstand

## **1. Aufnahme**

In den Waldkindergarten können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die verfügbaren Plätze, entscheidet der Vorstand des Vereins in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften über die Vergabe der Plätze.

Es wird ein ausgewogenes Geschlechter- und Altersverhältnis angestrebt.

Geschwister von im Naturkindergarten anwesenden Kindern werden bevorzugt, müssen aber im Jahr der Aufnahme bis zum 31.07. das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Bei Kindern die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, muss nach den Bedürfnissen des Kindes entschieden werden, ob es für das Kind sinnvoll ist im Naturkindergarten für ein weiteres Jahr zu bleiben. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Naturkindergarten.

Vor Aufnahme auswärtiger Kinder ist von den Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde vorzulegen, wonach diese gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz SH einen Kostenausgleich für das Kind zahlt.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Bescheinigung ist bei der Aufnahme vorzulegen. Besondere Krankheiten des Kindes (wie z.B. Allergien, Asthma, Epilepsie o.ä.) sind im Rahmen der Anmeldung auf einem gesonderten Bogen mitzuteilen. Eine Tetanus-Impfung wird empfohlen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der pädagogischen Gruppenleitung Carmen Nielson unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Vor der Aufnahme des Kindes wird ein Probetag vereinbart, an dem das Kind mit einem Personensorgeberechtigten einen Tag im Naturkindergarten mitläuft/hospitiert. Sollte nicht klar sein, ob das Kind den Naturkindergarten ungehindert besuchen kann, kann in Absprache mit den Personensorgeberechtigten, dem Fachpersonal und dem Vorstand ein zweiter oder mehr Tage vereinbart werden. Der Naturkindergarten behält sich in diesem Falle vor, eine Probezeit zu vereinbaren. Sollte sich innerhalb dieser Zeit herausstellen, dass das Kind nicht kindergartenfähig ist oder einer Sonderbetreuung bedarf, muss nach den Bedürfnissen des Kindes entschieden werden, ob es sinnvoll ist, im Naturkindergarten zu bleiben. Der Vorstand kann dann in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften den Besuch des Naturkindergartens zum Ende des Monats beenden. Dies wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Ist das Kind aus persönlich schwerwiegenden Problemen untragbar und nicht in die Kindergartengruppe zu integrieren, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand zusammen mit den pädagogischen Fachkräften, nachdem andere Lösungsversuche (z.B. Gesprächsangebote, Vermittlungsversuche) gescheitert sind. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

## **2. Öffnungszeiten und Ferien**

Kann ein Kind den Kindergarten aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht besuchen, muss die Gruppenleitung über das Handy informiert werden (vermeidet längere Wartezeiten der Gruppe).

Auch wenn Ihr Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruchs und zur Deckung der laufenden Kosten der Beitrag erhoben.

Der Naturkindergarten ist von Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, den Ferien der Einrichtung, sowie den möglichen zusätzlichen Schließungszeiten, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung der Mitgliederversammlung dem Verein vorbehalten.

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung der Mitgliederversammlung und in Übereinkunft mit den Erzieher/innen durch den Vorstand des Trägervereins jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung ist in der Regel während der Sommerferien drei Wochen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Öffnungszeiten sind von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr; die Bringzeiten liegen dabei zwischen 07.30 und 8.30 Uhr. Bitte vermeiden sie spätere Bringzeiten, damit die Gruppe den Tag pünktlich und ungestört mit dem Morgenkreis beginnen kann. Die Abholzeiten liegen zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr. Änderungen sind dem Verein vorbehalten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, extremer Witterung, Verpflichtungen zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Erziehers können nach Absprache ein oder mehrere Elternteile anstelle des Erziehers eingesetzt werden.

Entwicklungsgespräche mit den Eltern finden einmal, bei schulpflichtigen Kindern zweimal im Kindergartenjahr statt und werden außerhalb der regulären Öffnungszeiten geführt.

### **3. Elternbeitrag**

Für den Besuch der Einrichtung werden monatliche Betreuungskosten erhoben. **Für die Beiträge ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.** Die Beiträge werden jeweils zum 1. eines Monats abgebucht. Der monatliche Beitrag beträgt:

1. Kind € 130,00
2. Kind € 30% Ermäßigung
3. Kind € 60 % Ermäßigung

Für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 90%

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung bzw. Ermäßigung des Betreuungsgeldes zu stellen (Sozialstaffelregelung). Die Antragsformulare erhalten Sie bei ihrer Wohnortgemeinde. Den ausgefüllten Antrag mit den entsprechenden Nachweisen reichen Sie bitte bei der Verwaltung ihrer Gemeinde ein. Unabhängig vom Einkommen haben sie einen Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrages, wenn mindestens zwei ihrer Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen; diese Anträge sind direkt beim Vorstand zu stellen. Die Formulare erhalten Sie ebenfalls beim Vorstand des Vereins.

Eine Anpassung der Beiträge an eine veränderte Einnahmesituation des Naturkindergartens, insbesondere veränderte Zuschüsse, bleibt vorbehalten.

#### **4. Aufsicht**

Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen übergebenen Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (dies muss im Voraus den Erzieher/innen mitgeteilt werden), bzw. ab der Anwesenheit des Personensorgeberechtigten oder der beauftragten Person.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind allein die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (erhältlich bei der Schriftführerin des Vereins), wer das Kind abholen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder von einer sonst von ihnen benannten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Grundsätzlich sollten die Kinder nicht allein ohne Begleitung zum Naturkindergarten kommen bzw. den Heimweg antreten. (Erhöhte Gefahrenquelle durch die Beeinflussung der Aufmerksamkeit/Wahrnehmung am Morgen durch Müdigkeit, am Mittag durch Erschöpfung).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die teilnehmenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder weiterhin aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

#### **5. Regelungen für den Besuch des Naturkindergartens**

Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung Ihres Kindes ist der regelmäßige Besuch des Naturkindergartens. Bitte bringen Sie Ihr Kind morgens pünktlich innerhalb der Bringzeit von 7.30 Uhr -8.30 Uhr.

Für das gemeinsame Frühstück geben Sie Ihrem Kind bitte eine gesunde und abfallarme Mahlzeit (z.B. Brot, Obst usw.) sowie etwas zu trinken mit.

Die Bekleidung sollte dem Wetter und der Jahreszeit angepasst sein. Auch im Sommer sollten die Kinder zum Schutz vor Zecken, Insektenstichen und kleineren Verletzungen lange Hosen und langärmelige T-Shirts tragen. Bei kaltem Wetter ist der „Zwiebel-Look“ sinnvoll, d.h. mehrere Schichten Kleidung übereinander, die je nach Temperatur aus- bzw. angezogen werden können. Feste Schuhe sind Sommers wie Winters erforderlich, ebenso eine Kopfbedeckung. Für feuchtes Wetter benötigt jedes Kind Regenjacke und -hose sowie Gummistiefel. Es kann in der Hütte Ersatzkleidung hinterlegt werden. Dort steht jedem Kind eine eigene Box zur Verfügung.

Jedes Kind benötigt einen Rucksack mittlerer Größe, der gut sitzen muss. Rutschende Träger sollten mit einem Verbindungsband vor der Brust „gesichert“ werden. Eine kleine Iso-Matte dient als Sitzkissen. Im Rucksack tragen die Kinder außerdem eine Frühstücksdose und eine Trinkflasche. Es ist sinnvoll, das Eigentum der Kinder mit Namen zu versehen.

## 6. Versicherung

Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfälle versichert (Reichsversicherungsordnung)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste o.ä.)

Besuchskinder sowie Schulkinder und Kinder unter drei Jahren sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung nicht durch die Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten passieren, sind den ErzieherInnen oder dem vorsitzenden Mitglied des Vereinsvorstandes des Naturkindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, Roller etc.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 7. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder aus Rücksicht auf die anderen Kinder zu Hause zu behalten. Kinder, die trotz Krankheit im Naturkindergarten erscheinen, werden von den Erzieher/innen zurückgewiesen.

Ein Kind kann auch sofort am Morgen mit den Eltern wieder heim geschickt werden, sofern sich eine Krankheit erkennen lässt.

Bei auftretender Krankheit oder bei Unwohlsein des Kindes steht es ausschließlich im Ermessen der Betreuungsperson, die Eltern zu benachrichtigen, das betreffende Kind abzuholen.

Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit müssen die Erzieher/innen spätestens am Tag nach der Erkrankung verständigt werden. Maßgeblich hierfür sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (diese sind dem Anmeldeformularen beigelegt; die Kenntnisnahme und die Beachtung sind dort schriftlich zu bestätigen).

Bei Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit muss der Kindergarten darüber informiert werden, ob die Meldepflicht bereits von anderer Seite (z.B. Arzt) erfüllt wurde.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist der Gruppenleitung unaufgefordert eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Bitte suchen Sie ihr Kind täglich nach Zecken ab.

## **8. Elternarbeit**

Da es sich bei dieser Einrichtung um eine Elterninitiative handelt, sind Sie als Eltern dazu verpflichtet die Arbeit des Naturkindergartens durch ihre Mithilfe zu unterstützen.

- nach § 5 Abs.1 der Satzung des Trägervereins ist die Mitgliedschaft der/des Personensorgeberechtigten im Verein Naturkindergarten Fockbek e.V. und im Förderverein Naturkindergarten e.V. Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- es wird die Bereitschaft begrüßt, bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Erzieherin/des Erziehers als Ersatz einzuspringen.
- es wird darüber hinaus gewünscht, dass sich die Personensorgeberechtigten aktiv an der Ausrichtung von Festen und sonstigen besonderen Aktivitäten beteiligen.

Die Beteiligung an der „normalen“ Arbeit des Naturkindergartens erfolgt durch eine jährlich von der Elternversammlung in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 31. Oktober zu wählende Elternvertretung. Weitere Elternabende finden bei Bedarf statt, es sollten aber mindestens zwei pro Kindergartenjahr sein.

## **9. Abmeldung und Kündigung**

Die Abmeldung eines Kindes ist zum 31.7. und 31.1. möglich. Sie muss sechs Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingehen. Auf Antrag sind Ausnahmen mit Zustimmung des Vorstands möglich.

Einer Kündigung des Betreuungsauftrages bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende eines Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für Schulanfänger ist der Kindergartenbeitrag bis zum 31.7. zu bezahlen.

Es muss lediglich eine Kündigung für die beiden Vereine (Naturkindergarten e.V. und Förderverein Naturkindergarten e.V.) schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollten diese Mitgliedschaften nicht gekündigt werden, wird automatisch aus der aktiven eine passive Mitgliedschaft.

Der Besuch eines ehemaligen Kindergartenkindes ist nur dann möglich, wenn eine Mitgliedschaft eines Personensorgeberechtigten in einem der Vereine besteht.

Der Verein kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen; dann ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen;

b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung des Vorstandes;

c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung, es erfolgt dann eine fristlose Kündigung des Betreuungsauftrages des Kindes, die Mitgliedschaften in dem Verein Naturkindergarten Fockbek e.V. und im Förderverein Naturkindergarten Fockbek e.V. bleiben bestehen, bzw. müssen vom Mitglied selbst gekündigt werden;

d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Vorstand anberaumten Einigungsgesprächs;

e) die Eltern sich trotz Aufforderung nicht in das Vereinsgeschehen einbringen.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **10. Verbindlichkeit**

Die Eltern/pädagogischen Mitarbeiter erkennen mit Anmeldung des Kindes in den Naturkindergarten Fockbek e.V. bzw. mit Abschluss des Dienstvertrages die Kindergartenordnung an. Die Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung steht zum Download auf der Homepage des Naturkindergartens bereit.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung ist am 01 Januar 2015 in Kraft getreten.

Copyright 2015 [www.naturkindergarten-fockbek.de](http://www.naturkindergarten-fockbek.de). Alle Rechte vorbehalten.